

Satzung

zur Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Schlichemklammsschule Epfendorf

(Betreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfendorf am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Zweck und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Epfendorf betreibt die kommunalen Betreuungsangebote an der Schlichemklammsschule Epfendorf als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Betreuungsangebote ergänzen den Unterricht und das schulische Ganztagsangebot. Sie unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule können an Schultagen folgende kommunale Betreuungsangebote gebucht werden:
 - Frühbetreuung: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn,
 - Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis spätestens 13:00 Uhr,
 - Nachmittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde bietet außerdem eine gesondert buchbare Ferienbetreuung an. Umfang, Zeiten und Anmeldefristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Ein Anspruch auf Betreuung außerhalb der gebuchten Wochentage und Betreuungszeiten besteht nicht.

§ 3

Anmeldung und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Mit der Anmeldung sind die gewünschten Betreuungsmodule und die regelmäßigen Betreuungstage verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die von der Gemeinde bekannt gegebenen Anmeldefristen sind einzuhalten.
- (3) Änderungen der gebuchten Betreuungsmodule oder Betreuungstage sind grundsätzlich nur in den ersten beiden Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres möglich.
- (4) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur aus wichtigem Grund, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet.

§ 4

Ferienbetreuung und Schließzeiten

- (1) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte, wochenweise Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nach Ablauf der bekannt gegebenen Anmeldefrist verbindlich.
- (2) Eine kostenfreie Abmeldung ist bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Bei einer späteren Abmeldung wird die festgesetzte Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (3) Die Ferienbetreuung kann auch von Grundschulkindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Epfendorf genutzt werden, die während der Schulzeit eine andere Grundschule besuchen. Kinder, die nach der vierten Klasse auf eine weiterführende Schule wechseln, können die Ferienbetreuung in den unmittelbar anschließenden Sommerferien nutzen.
- (4) An max. 20 Betreuungstagen im Schuljahr findet keine Schulkindbetreuung statt. Die Schließzeiten werden jährlich festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Für Foto- oder Filmaufnahmen wird mit der Anmeldung die Einwilligung der Sorgeberechtigten erteilt. Ggf. hat ein Widerspruch schriftlich mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung zu erfolgen.

§ 5

Mittagessen

- (1) Von Montag bis Donnerstag kann ein kostenpflichtiges Mittagessen über einen von der Gemeinde beauftragten Anbieter bezogen werden.
- (2) Bestellung, Abmeldung und Abrechnung des Mittagessens erfolgen unmittelbar zwischen den Sorgeberechtigten und dem Anbieter. Das Essensentgelt ist nicht Bestandteil der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (3) Sofern kein Mittagessen angeboten bzw. in Anspruch genommen wird, ist bei Bedarf eine Mahlzeit mitzubringen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Monatsgebühr richtet sich nach dem gebuchten Betreuungsmodul und der Anzahl der regelmäßig gebuchten Betreuungstage pro Woche. Werden mehrere Module gebucht, werden die jeweiligen Gebühren kumulativ festgesetzt.
- (3) Die Monatsgebühren für die Betreuung an Schultagen werden für die Monate September bis Juli erhoben. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden gesondert festgesetzt.
- (4) Eine Ermäßigung oder Erstattung (z.B. auf Grund der Schulferien, festgelegter Schließzeiten, vorübergehender Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes, etc.) erfolgt nicht.
- (5) Bei Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung ist die Gebühr grundsätzlich bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 7

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats, für den das Kind angemeldet ist. Bei der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld mit der verbindlichen Anmeldung.
- (3) Die Monatsgebühr wird jeweils zum fünften Werktag des Kalendermonats fällig. Für den ersten gebührenpflichtigen Monat wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser gilt so lange bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (5) Bei verspäteter Abholung wird die in der Entgeltordnung festgelegte Verspätungsgebühr erhoben.

§ 8

Aufsicht, Abholung und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal oder mit dem vereinbarten selbstständigen Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person oder dem vereinbarten selbstständigen Verlassen der Betreuung.
- (2) Kinder dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen. Die Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen der Anschrift, der Kontaktdaten und der Abholberechtigungen unverzüglich mitzuteilen und während der Betreuungszeit eine Erreichbarkeit für Notfälle sicherzustellen.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Soweit vereinbart, werden Kinder durch das Betreuungspersonal zur Bushaltestelle begleitet.

§ 9

Krankheit und Ausschluss

- (1) Kinder mit übertragbaren Erkrankungen oder entsprechendem Krankheitsverdacht dürfen die Betreuung nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, sind die Sorgeberechtigten oder die benannten Notfallkontakte verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Ein Kind kann nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn es den Betrieb erheblich oder wiederholt stört, andere Personen gefährdet, Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden oder notwendige Mitwirkungspflichten wiederholt nicht erfüllt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Epfendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Epfendorf, den 22.07.2026

Mark Prielipp
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die kommunalen Betreuungsangebote an der Schlichemklammerschule Epfendorf

1. Grundsätze

Für die Nutzung der kommunalen Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren für die Betreuung an Schultagen sind nach dem gebuchten Betreuungsmodul und der Anzahl der regelmäßig gebuchten Betreuungstage pro Woche gestaffelt.

Werden mehrere Betreuungsmodule gebucht, werden die jeweiligen Monatsgebühren zusammengerechnet.

Die Betreuung im Rahmen des schulischen Ganztagsangebots (derzeit täglich von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) ist gebührenfrei.

2. Gebühren für die Betreuung an Schultagen

2.1 Frühbetreuung

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn

5 Betreuungstage pro Woche	30,00 € /Monat
4 Betreuungstage pro Woche	25,00 € /Monat
3 Betreuungstage pro Woche	20,00 € /Monat
2 Betreuungstage pro Woche	16,00 € /Monat
1 Betreuungstag pro Woche	10,00 € /Monat

2.2 Mittagsbetreuung

Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis spätestens 13:00 Uhr

5 Betreuungstage pro Woche	20,00 € /Monat
4 Betreuungstage pro Woche	17,00 € /Monat
3 Betreuungstage pro Woche	10,00 € /Monat
2 Betreuungstage pro Woche	8,00 € /Monat
1 Betreuungstag pro Woche	5,00 € /Monat

2.3 Nachmittagsbetreuung

Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4 Betreuungstage pro Woche	17,00 € /Monat
3 Betreuungstage pro Woche	10,00 € /Monat
2 Betreuungstage pro Woche	8,00 € /Monat
1 Betreuungstag pro Woche	5,00 € /Monat

3. Erhebungszeitraum und Zahlung

Die Monatsgebühren werden für die Betreuung an Schultagen für elf Monate im Schuljahr, von September bis einschließlich Juli, erhoben. Sie sind auch während der Schulferien, der festgelegten Schließzeiten sowie bei vorübergehender Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

Die Anmeldung und die gebuchten Betreuungstage sind jeweils für ein Schulhalbjahr verbindlich.

4. Ferienbetreuung

Halbtagsferienbetreuung je Betreuungswoche und Kind	50,00 €
Ganztagsferienbetreuung je Betreuungswoche und Kind	70,00 €

Die Ferienbetreuung wird wochenweise gebucht. Eine anteilige Ermäßigung bei nur tageweiser Teilnahme erfolgt nicht. Die konkreten täglichen Betreuungszeiten werden mit der Ausschreibung der Ferienbetreuung bekannt gegeben.

5. Verspätete Abholung

Bei einer verspäteten Abholung des Kindes wird eine Verspätungsgebühr von 10,00 € je angefangene Viertelstunde erhoben.

6. Umsatzsteuer

Soweit einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.